

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
[REDACTED]

Nur per E-Mail:
[REDACTED]

Datum: 1. Dezember 2022

Bearbeiterin: Frau [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Zeichen: Me/002/22/1952

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Landkreis Uckermark vom 30. April 2022

Ihre E-Mail vom 21. November 2022; fragdenstaat.de (#248020)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 21. November 2022, in welcher Sie uns um Unterstützung hinsichtlich Ihres Antrags auf Informationszugang gegenüber dem Landkreis Uckermark vom 30. April 2022.

Sie schilderten folgenden Sachverhalt: Über die Plattform fragdenstaat.de stellen Sie per E-Mail vom 30. April 2022 einen Antrag auf Informationszugang beim Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU). Sie baten um Übersendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß FFH-Richtlinie bzw. § 34 Bundesnaturschutzgesetz für die ASP-Zäune im Nationalpark Unteres Odertal als Bestandteil des Natura 2000-Programms. Zuständigkeitshalber hat das LfU diesen Antrag an den Nationalpark Unteres Odertal und den Landkreis Uckermark weitergeleitet und Sie darüber per E-Mail vom 2. Mai 2022 in Kenntnis gesetzt. Per E-Mail vom 13. Mai 2022 erhielten Sie vom Landkreis Uckermark die Rückmeldung, dass die FFH-Prüfung noch nicht abgeschlossen sei und der Abschluss im August 2022 erwartet werde. Mit E-Mail vom selben Tag fragten Sie nach, warum die Zäune schon gebaut, jedoch die FFH-Prüfung noch nicht abgeschlossen sei. Zuletzt erinnerten Sie am 23. Oktober 2022 an Ihr Anliegen. Eine Antwort sei weiterhin ausstehend.

Gemäß § 1 AIG ist eine Anwendung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes gesperrt, wenn andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Eine solche Rechtsvorschrift stellt das Umweltinformationsgesetz (UIG) in Verbindung mit dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg dar, sodass das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz durch dieses gesperrt wird und damit nicht anwendbar ist.

Bei der von Ihnen begehrten FFH-Verträglichkeitsprüfung handelt es sich eindeutig um eine Umweltinformation. Nach Art. 2 Nr. 1 Buchst. c Umweltinformationsrichtlinie stellt eine Information eine Umweltinformation dar, wenn sie sich auf eine Maßnahme oder Tätigkeit bezieht, die sich mindestens wahrscheinlich auf Umweltbestandteile auswirkt (vgl. Bundesverwaltungs-

gericht, Urteil vom 08. Mai 2019, Az: BVerwG 7 C 28.17). Damit ist das Umweltinformationsgesetz im zugrundeliegenden Fall in seinem Anwendungsbereich eröffnet. Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen richtet sich allgemein nach § 3 UIG und stellt damit eine bereichsspezifische Regelung für einen unbeschränkten Personenkreis in einer anderen Rechtsvorschrift dar.

Auf dem Gebiet des Umweltinformationsgesetzes verfügt die Landesbeauftragte für Datenschutz und Akteneinsicht jedoch über keine Kompetenzen. Hinsichtlich des Informationsfreiheitsrechts erschöpfen sich diese auf die Kontrolle der Einhaltung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Ein Rückgriff auf dieses ist bei Umweltinformationen jedoch nicht möglich.

Wir bedauern Ihnen in dieser Angelegenheit nicht weiterhelfen zu können. Wir schließen den Vorgang hiermit ab.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

